

Ergänzende Geschäftsbedingungen (EGB) der bayernets GmbH zu den Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System) („AGB EAV“)

Gemäß Anlage 1 der Vereinbarung über die Kooperation zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Änderungsfassung vom 28. Oktober 2025

Geltend für Gastransporte ab dem 01. Januar 2026

§ 1 Nominierungsapplikation zur Abgabe von Nominierungen, Renominierungen und Übernominierungen [zu § 2 Ziffer 3 lit. a) Hauptteil der Kooperationsvereinbarung]

1. bayernets stellt dem Transportkunden zusätzlich zum Standardnominierungsweg eine Nominierungsapplikation zur Abgabe von Nominierungen, Renominierungen und Übernominierungen zur Verfügung. Hierfür stellt bayernets jedem Nominierenden, welcher von einem Transportkunden als der Verantwortliche für die Nominierungsabwicklung gegenüber bayernets benannt worden ist, einen nicht personalisierten Zugang zur Verfügung.
2. Für die Nutzung der Nominierungsapplikation erhebt bayernets keine Entgelte.
3. Die Registrierung für die Nutzung der Nominierungsapplikation erfolgt mittels des auf der Internetseite der bayernets verfügbaren Formulars „Herstellung Nominierungsfähigkeit“.
4. Voraussetzung für die Nutzung der Nominierungsapplikation ist die Herstellung der Nominierungsfähigkeit des betreffenden Bilanzkreises („BK“)/Subbilanzkreises („SBK“) gemäß § 8, eine erfolgreiche Registrierung gemäß vorstehender Ziffer 3 sowie eine erfolgreiche Durchführung des Kommunikationstests gemäß § 13b AGB EAV zwischen bayernets und dem Nominierenden. Der Transportkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Antrag durch den Nominierenden des betreffenden BK/SBK unter Nutzung des dafür auf der Internetseite von bayernets verfügbaren Formulars „Herstellung Nominierungsfähigkeit“ erfolgt und dass der Nominierende das ausgefüllte Formular als xls-Datei per E-Mail an die E-Mail-Adresse market@bayernets.de sendet.
5. Die Abgabe von Nominierungen und Renominierungen hat in der durch die Nominierungsapplikation vorgegebenen Struktur zu erfolgen. Bei Abgabe einer unvollständigen Nominierung für einen Gastag wird von bayernets für alle Stunden, für die der Nominierende keinen Nominierungswert eingetragen hat, Null (0) als nominierter Wert angenommen. Alle über die Nominierungsapplikation abgegebenen Nominierungen und Renominierungen werden kaufmännisch auf ganzzahlige Werte gerundet. Der Transportkunde hat Sorge dafür zu tragen, dass die Eingabe der die Nominierungsabwicklung betreffenden Daten durch den Nominierenden korrekt und fristgerecht erfolgt.
6. bayernets bestätigt eine über die Nominierungsapplikation abgegebene Nominierung durch Anzeige des aktuellen Status in der Nominierungsapplikation.
7. Der Nominierende kann – zusätzlich zu den in der Nominierungsapplikation angezeigten Statusmeldungen – Bestätigungsmeldungen für Nominierungen und Renominierungen per E-Mail verlangen. Hierbei handelt es sich um Empfangsbestätigungen ohne Berücksichtigung der lesser-of-rule bzw. möglicher Kapazitätsunterbrechungen. Hierfür ist eine Mitteilung des Nominierenden an bayernets zusammen mit dem Antrag „Herstellung Nominierungsfähigkeit“ in Textform erforderlich.

8. Der Transportkunde hat bayernets unverzüglich zu informieren, sobald er Kenntnis darüber erlangt oder den Verdacht hat, dass ein unbefugter Dritter die dem Transportkunden zur Verfügung gestellte Benutzerkennung missbräuchlich verwendet oder verwenden könnte. Der Transportkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass auch der Nominierende bayernets in derartigen Fällen unverzüglich informiert. bayernets wird dann die betroffene Benutzerkennung für den Zugang zur Nominierungsapplikation sperren und dem Transportkunden eine neue Benutzerkennung zur Verfügung stellen.

§ 2 Gebündelte Nominierung an Grenzübergangspunkten [zu § 1 Ziffer 6 Satz 3 AGB EAV]

1. Jeglicher Nutzung des Angebots zur gebündelten Nominierungsabgabe ist ein Autorisierungsprozess vorgeschaltet. Dieser soll gewährleisten, dass der Bilanzkreisverantwortliche, der auf der deutschen Seite eine gebündelte Nominierung abgibt, berechtigt ist, für den jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen (Bilanzgruppenverantwortlichen) auf der österreichischen Seite zu nominieren. Die Nutzung des Angebots zur gebündelten Nominierungsabgabe ist möglich, sofern der Bilanzkreisverantwortliche auf der deutschen Seite und der Bilanzkreisverantwortliche (Bilanzgruppenverantwortliche) auf der österreichischen Seite gegenüber bayernets hierzu ihr Einverständnis in Textform erklärt haben. Die Implementierungsfrist zur Einrichtung der gebündelten Nominierung beträgt 15 Werktage.
2. Ein Wechsel vom Prozess der gebündelten zurück zur ungebündelten Nominierungsabgabe ist möglich, sofern der Bilanzkreisverantwortliche auf der deutschen Seite und der Bilanzkreisverantwortliche (Bilanzgruppenverantwortliche) auf der österreichischen Seite gegenüber bayernets hierzu ihr Einverständnis in Textform erklärt haben. Die Implementierungsfrist beträgt 15 Werktage.

§ 3 Einbringung von Kapazitäten in Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkreise („BK/SBK“) [zu § 6 Ziffer 2 AGB EAV]

1. Bevor eine durch den Transportkunden bei bayernets gebuchte Ein- oder Ausspeisekapazität genutzt werden kann, muss der Transportkunde gegenüber bayernets erklären, in welchem BK/SBK die ein- bzw. ausgespeisten Gasmengen bilanziert werden sollen („Bilanzkreiseinbringung“).
2. Jeder bei bayernets registrierte Transportkunde, der gebuchte Kapazitäten an Ein- oder Ausspeisepunkten am Netz der bayernets in im Marktgebiet THE eingerichtete und aktive BK/SBK für H-Gas einbringen möchte, ist verpflichtet, bayernets diese BK/SBK vor einer Bilanzkreiseinbringung gesondert mitzuteilen („Zuordnungsmeldung“).
3. Die Zuordnungsmeldung durch den Transportkunden hat in Textform unter Nutzung des dafür auf der Internetseite von bayernets verfügbaren Formulars „Zuordnungsmeldung“ zu erfolgen.
4. bayernets implementiert die Zuordnungsmeldung innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ab Eingang der Zuordnungsmeldung. Verlangt bayernets gemäß § 7 Ziffer 5 Satz 2 AGB EAV die Vorlage einer Vollmacht seitens des Transportkunden, beginnt die Implementierungsfrist abweichend hiervon erst mit Eingang der Vollmacht bei bayernets.
5. Ausschließlich die vom Transportkunden über Zuordnungsmeldungen mitgeteilten und von bayernets gemäß Ziffer 4 implementierten BK/SBK
 - a. werden dem Transportkunden auf der Kapazitätsbuchungsplattform für Bilanzkreiseinbringungen freigeschaltet und angezeigt,
 - b. können vom Transportkunden zur Einbringung von Kapazitäten der bayernets genutzt werden und
 - c. können vom Transportkunden für die Zuordnung von Letztverbraucher-Ausspeisepunkten im Rahmen der Prozesse nach Geli Gas wirksam benannt werden.

6. Bezüglich der Bilanzkreiseinbringung gelten die folgenden Regelungen:
 - a. Durch die Bilanzkreiseinbringung benennt der Transportkunde den für den betreffenden BK/SBK bei bayernets eingerichteten Nominierenden als Verantwortlichen für die Nominierung der eingebrachten Kapazitäten.
 - b. An nominierungspflichtigen Punkten erfolgt die Einbringung von Kapazitäten in BK/SBK im Zuge der Kapazitätsbuchung auf der Kapazitätsbuchungsplattform in den bei der Gebotsabgabe bzw. verbindlichen Buchungsanfrage angegebenen BK/SBK.
 - c. Änderungen an der Einbringungssituation durch den Transportkunden sind bis spätestens 12 Uhr des letzten dem Transporttag vorhergehenden Werktags möglich und können nur über das von bayernets bereitgestellte Businessportal (<https://www.bayernets.de/businessportal>) erfolgen. Etwaige Fragen zum Zugang zu diesem Portal können direkt mit der Netzvermarktung der bayernets (market@bayernets.de) geklärt werden. Eine Änderung an einer hergestellten Einbringungssituation für ersteigerte feste Day-Ahead- und untertägige Kapazitäten ist nicht möglich.
 - d. Bei Fragen hinsichtlich der operativen Abwicklung an RLM-Letztverbraucher-Ausspeisepunkten kontaktieren Sie bitte bayernets via E-Mail über market@bayernets.de.

§ 4 Nutzung rabattierter und unrabattierter Kapazität an Ein-/Ausspeisepunkten an Gasspeichern [zu § 7 Ziffer 7 AGB EAV]

1. An den Netzknoten USP Haiming2-7F/bn, USP Haiming 2-RAGES/bn, USP Inzenham-West und USP Wolfersberg gewährt bayernets dem Transportkunden den Rabatt gemäß Ziffer 2 des Tenors der Festlegung REGENT 2026, sofern die dort definierten Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Transporte unter Nutzung von rabattierter Kapazität können nur einem rabattierten Speicherkonto (Rabattkonto) zugeordnet werden. Transporte unter Nutzung von unrabattierter Kapazität können nur einem unrabattierten Speicherkonto (Nicht-Rabattkonto) zugeordnet werden.
3. Die Zuordnung der jeweiligen Gasmengen, die unter Verwendung von unrabattierter Kapazität ein- bzw. ausgespeichert werden, zum jeweiligen Speicherkonto (Rabattkonto bzw. Nicht-Rabattkonto) erfolgt über unterschiedliche Shippercodes.
4. Bezüglich der initialen Zuordnung von Gasmengen aus einem BK/SBK zu den Speicherkonten gelten die folgenden Regelungen:
 - a. Gasmengen, die entweder aus einem BK/SBK für unrabattierte Kapazitäten oder aus einem BK/SBK für DZK ohne VHP Zugang eingespeichert werden, werden entsprechend den verwendeten Shippercodes einem Nicht-Rabattkonto zugeordnet.
 - b. Gasmengen, die aus einem BK/SBK ohne besondere Kennzeichnung für unrabattierte Kapazität eingespeichert werden, können ausschließlich einem Rabattkonto zugeordnet werden.
5. Bezüglich der initialen Zuordnung von Gasmengen aus den Speicherkonten an einen BK/SBK gelten die folgenden Regelungen:
 - a. Gasmengen, die aus einem Nicht-Rabattkonto ausgespeichert werden, können entweder an einen BK/SBK für unrabattierte Kapazitäten oder an einen BK/SBK für DZK ohne VHP Zugang übergeben werden.
 - b. Sofern der Speicherbetreiber gegenüber bayernets entsprechend der Rand-Nr. 281 ff. der Begründung von REGENT 2026 nachgewiesen hat, dass diese Arbeitsgasmengen aus dem Marktgebiet THE stammen, können Gasmengen aus einem Nicht-Rabattkonto ausgespeichert und an einen BK/SBK ohne besondere Kennzeichnung für unrabattierte Kapazität übergeben werden.
 - c. Gasmengen, die aus einem Rabattkonto ausgespeichert werden, werden entsprechend den verwendeten Shippercodes entweder an einen BK/SBK ohne besondere Kennzeichnung für unrabattierte Kapazität oder an einen BK/SBK für unrabattierte Kapazitäten übergeben.

6. Sofern ein Transportkunde Gasmengen, welche er rabattiert an den Netzknoten USP Haiming 2-7F/bn oder USP Haiming 2-RAGES/bn in den Speicher eingespeichert hat, aus dem Speicher am jeweiligen Netzknoten direkt in das österreichische Marktgebiet Ost ausspeichern möchte, kann er gemäß den Rand-Nr. 281 ff. der Begründung von REGENT 2026 bei bayernets beantragen, dass die anfallenden Entgelte für die Buchung einer rabattierten Einspeisekapazität und einer unrabattierten Ausspeisekapazität am jeweiligen Netzknoten fakturiert werden.
Sofern ein Transportkunde Gasmengen, welche er rabattiert am Netzknoten USP Haidach in den Speicher eingespeichert hat, aus dem Speicher am Netzknoten USP Haidach unter Nutzung von DZK direkt in das österreichische Marktgebiet Ost ausspeichern möchte, kann er gemäß den Rand-Nr. 281 ff. der Begründung von REGENT 2026 bei bayernets beantragen, dass die anfallenden Entgelte für die Buchung einer rabattierten Einspeisekapazität und einer unrabattierten Ausspeisekapazität an diesem Netzknoten fakturiert werden.
7. Um dem jeweiligen Speicherbetreiber die korrekte Führung der Rabattkonten zu ermöglichen, ist bayernets berechtigt, die hierfür erforderlichen Daten an den jeweiligen Speicherbetreiber zu übermitteln.

§ 5 Dynamisch zuordenbare Kapazitäten (DZK) [zu § 9 Ziffer 3 AGB EAV]

1. Gemäß § 9 Ziffer 3 AGB EAV werden die Zuordnungsvorgaben vorab bestimmter Ein- oder Ausspeisepunkte durch den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber festgelegt und auf seiner Internetseite veröffentlicht. Diese finden sich unter folgendem Link auf der Website der bayernets: <https://www.bayernets.de/transparenz/veroeffentlichungspflichten>.
2. Ergänzend zu den Regelungen des § 9 Ziffer 3 AGB EAV ist Folgendes zu beachten:
 - a. DZK am Netzknoten Überackern 2 Entry (700069-8001-1; Grenzübergangspunkt) kann nur in Verbindung mit folgenden Ausspeisepunkten auf fester Basis genutzt werden:
 - 700069-8303-2, 700069-3831-4 und 700069-5033-2 (Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern)
 - USP Haidach Exit (700069-8021-2; Speicheranschlusspunkt)
 - b. DZK am Netzknoten USP Haidach Entry (700069-8021-1; Speicheranschlusspunkt) kann nur in Verbindung mit folgenden Ausspeisepunkten auf fester Basis genutzt werden:
 - 700069-8303-2, 700069-3831-4 und 700069-5033-2 (Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern)
 - Überackern 2 Exit (700069-8001-2; Grenzübergangspunkt)
 - c. DZK an den Ausspeisepunkten
 - 700069-8303-2 (Ausspeisepunkt zu Letztverbrauchern)
 - Überackern 2 Exit (700069-8001-2; Grenzübergangspunkt)
 - USP Haidach Exit (700069-8021-2; Speicheranschlusspunkt)
 kann auf fester Basis nur für Einspeisungen gemäß Ziffer lit. a und lit. b an den Netzknoten Überackern 2 Entry (700069-8001-1; Grenzübergangspunkt) und USP Haidach Entry (700069-8021-1; Speicheranschlusspunkt) genutzt werden.
 - d. DZK am Netzknoten 700069-3831-4 (Ausspeisepunkt zu Letztverbrauchern) kann nur in Verbindung mit folgenden Einspeisepunkten auf fester Basis genutzt werden:
 - USP Wolfersberg ENTRY (700069-0205-1; Speicheranschlusspunkt)
 - USP Inzenham-West ENTRY (700069-3202-1; Speicheranschlusspunkt)
 - USP Haidach ENTRY (700069-8021-1; Speicheranschlusspunkt)
 - USP Haiming2-7F ENTRY (700069-1800-1; Speicheranschlusspunkt)
 - USP Haiming 2-RAGES ENTRY (700069-1800-5; Speicheranschlusspunkt)
 - Überackern 2 Entry (700069-8001-1; Grenzübergangspunkt)

- e. DZK am Netzknoten 700069-5033-2 (Ausspeisepunkt zu Letztverbrauchern) kann nur in Verbindung mit folgenden Einspeisepunkten auf fester Basis genutzt werden:
 - USP Haidach ENTRY (700069-8021-1; Speicheranschlusspunkt)
 - USP Haiming2-7F ENTRY (700069-1800-1; Speicheranschlusspunkt)
 - USP Haiming 2-RAGES ENTRY (700069-1800-5; Speicheranschlusspunkt)
 - Überackern 2 Entry (700069-8001-1; Grenzübergangspunkt)
3. Der Bilanzkreisverantwortliche kann den Transportkunden bevollmächtigen, gegenüber dem Netzbetreiber zu erklären, dass eine oder mehrere RLM-Entnahmestellen seines Bilanzkreises nicht der Untergruppe RLMmT, sondern der Untergruppe RLMOt angehören sollen.
4. An nicht nominierungspflichtigen Punkten, d. h. an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern, ist die gebuchte DZK i. S. v. § 5 Ziffer 4 lit. a) AGB EAV in DZK-Bilanzkreise vom Typ „RLM“ einzubringen. An Grenzübergangspunkten oder Punkten an Speichereinrichtungen ist die gebuchte DZK i. S. v. § 5 Ziffer 4 lit. c) AGB EAV in separate Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten einzubringen.
5. Im Falle einer Unterbrechung des auf unterbrechbarer Basis nutzbaren Teils der DZK finden die Regelungen der §§ 29 und 29b AGB EAV Anwendung.

§ 6 Bedingt feste, frei zuordenbare Kapazitäten [zu § 9 Ziffer 4, 6 und 7 AGB EAV]

1. bayernets bietet temperaturabhängige Kapazität als bedingt feste, frei zuordenbare Kapazität (bFZK) an.
2. Gemäß § 9 Ziffer 4 und Ziffer 7 AGB EAV veröffentlicht bayernets die Definition der Temperaturbedingung für die Bestimmung der festen und unterbrechbaren Anteile der bFZK bzw. das Ergebnis der Aufteilung auf ihrer Internetseite unter folgenden Links: <https://www.bayernets.de/transparenz/netzdaten/datenplattform> und <https://www.bayernets.de/transparenz/veroeffentlichungspflichten>.
3. Dabei sind die temperaturabhängigen Einspeise- bzw. Ausspeisekapazitäten innerhalb eines definierten Außentemperaturbereichs fest und außerhalb dieses definierten Außentemperaturbereichs unterbrechbar.
 - a. Für temperaturabhängige Einspeisekapazitäten gilt Folgendes:
 - aa. Temperaturbereich $\leq 0^{\circ}\text{C}$: 100% feste Kapazität
 - bb. Temperaturbereich $> 0^{\circ}\text{C}$ und $\leq 8^{\circ}\text{C}$: 57% feste Kapazität
 - cc. Temperaturbereich $> 8^{\circ}\text{C}$: 0% feste Kapazität
 - b. Für temperaturabhängige Ausspeisekapazitäten gilt Folgendes:
 - aa. Temperaturbereich $\geq 16^{\circ}\text{C}$: 100% feste Kapazität
 - bb. Temperaturbereich $\geq 10^{\circ}\text{C}$ und $< 16^{\circ}\text{C}$: 22% feste Kapazität
 - cc. Temperaturbereich $< 10^{\circ}\text{C}$: 0% feste Kapazität
4. Die Bestimmung der festen Kapazitätsanteile der bFZK durch bayernets erfolgt dabei anhand der Prognose der Tagesmitteltemperatur der Wetterstation München Flughafen des Deutschen Wetterdienstes (DWD), welche täglich vom DWD am Tag D-1 um 13 Uhr für den Tag D veröffentlicht wird. Sofern bayernets am Tag D-1 um 13 Uhr keine Temperaturprognose des DWD für den Tag D vorliegen sollte, verwendet bayernets für die Bestimmung der festen Kapazitätsanteile der bFZK am Tag D die zuletzt vom DWD veröffentlichte Temperaturprognose.
5. Für die Unterbrechung des auf unterbrechbarer Basis nutzbaren Teils der bFZK gelten die Regelungen des § 29 AGB EAV.

§ 7 Vertragsstrafe für nicht vertragsgerechte Nominierungen [zu § 12 Ziffer 14 AGB EAV]

Wird der gemäß § 12 Ziffer 13 AGB EAV erforderliche Nachweis für ein gaswirtschaftlich nachvollziehbares und gaswirtschaftlich gerechtfertigtes Nominierungsverhalten nicht oder nicht vollständig erbracht, so ist bayernets gemäß § 12 Ziffer 14 AGB EAV berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe zu erheben. Die Höhe der Vertragsstrafe berechnet sich durch Multiplikation der Differenz zwischen der maximalen und minimalen (Re-)Nominierung in kWh/h für den betroffenen Gastag mit dem 10-fachen des Entgelts für feste Kapazität des betroffenen Netzpunktes an einem Tag gemäß Preisblatt der bayernets.

§ 8 Herstellung der Nominierungsfähigkeit von Bilanzkreisen bzw. Sub-Bilanzkreisen / Anmeldung neuer Shippercodepaare [zu § 13 Ziffer 2 AGB EAV]

1. Für die erforderliche Herstellung der Nominierungsfähigkeit des BK/SBK in den die Kapazitäten eingebracht werden sollen hat der Transportkunde dafür Sorge zu tragen, dass der Nominierende
 - die Herstellung der Nominierungsfähigkeit des betreffenden BK/SBK mittels des auf der Internetseite von bayernets verfügbaren Formulars „Herstellung Nominierungsfähigkeit“ beantragt,
 - das ausgefüllte Formular als xls-Datei per E-Mail an die E-Mail-Adresse market@bayernets.de sendet sowie
 - sämtliche Änderungen bezüglich der Angaben im ausgefüllten Formular der bayernets unverzüglich per Mail an die E-Mail-Adresse market@bayernets.de mitteilt.
2. Für einen BK/SBK akzeptiert bayernets Nominierungen und Renominierungen ausschließlich vom jeweils benannten Nominierenden.
3. Die Implementierungsfrist für die Einrichtung des Zugangs eines Nominierenden für einen bestimmten BK/SBK bei bayernets beträgt 10 Werktage. Die Implementierungsfrist verkürzt sich auf 5 Werktage, falls der Nominierende bereits über eine eingerichtete und aktuell genutzte Kommunikationsverbindung zu bayernets verfügt.
4. Derzeit können neue Shippercodepaare vom Bilanzkreisverantwortlichen in Textform (per E-Mail oder per Formular „Herstellung Nominierungsfähigkeit“) bei bayernets angemeldet werden. In diesem Fall beträgt die Implementierungsfrist 5 Werktage ab Eingang der Anmeldung bei bayernets.

§ 9 Nominierungsabgabe [zu § 13 Ziffer 3 AGB EAV]

1. Der Nominierende hat gegenüber der bayernets für jeden Tag 24 aufeinander folgende Stundenwerte zu nominieren. Hiervon ausgenommen sind die beiden Tage des Wechsels von MEZ zu MESZ (am letzten Sonntag im März eines jeden Kalenderjahres) bzw. von MESZ zu MEZ (am letzten Sonntag im Oktober eines jeden Kalenderjahres).
2. Bei einem Wechsel von MEZ zu MESZ müssen vom Nominierenden 23 aufeinander folgende Stundenwerte nominiert werden. Bei einem Wechsel von MESZ und MEZ müssen vom Nominierenden 25 aufeinander folgende Stundenwerte nominiert werden.

§ 10 Störung der Kommunikationswege [zu § 13a Ziffer 2 Satz 5 AGB EAV]

1. Im Falle technischer Störungen der Edig@s-Kommunikation stellt bayernets dem Nominierenden, soweit er mit bayernets Edig@s als Kommunikationsweg für die Übermittlung von Nominierungsnachrichten vereinbart hat, für die Dauer der Störung die in § 1 geregelte Nominierungsapplikation zur Übermittlung seiner Nominierungsnachrichten an bayernets zur Verfügung.

2. Sollte es in Ausnahmefällen zusätzlich zu einem Ausfall der Nominierungsapplikation kommen, akzeptiert bayernets Nominierungsnachrichten per E-Mail. bayernets stellt für diese Fälle das auf der Internetseite von bayernets veröffentlichte Formularmuster zur Verfügung.
3. bayernets und der Nominierende sind verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um den vereinbarten Kommunikationsweg wieder nutzen zu können.

§ 11 Anforderungen für den Kommunikationstest [zu § 13b Ziffer 1 Satz 3 AGB EAV]

1. Die Einrichtung der Edig@s-Kommunikation mit dem Nominierenden erfolgt innerhalb der in § 13 Ziffern 5-8 AGB EAV aufgeführten Implementierungsfristen. Dies umfasst:
 - Die Einrichtung des Bilanzkreisvertrages im Nominierungsmanagementsystem durch bayernets sowie
 - die Durchführung eines Kommunikationstests mit einer Testnominierung zwischen bayernets und dem Nominierenden zum EDV-gestützten Austausch von Nominierungsdaten.Die operative Durchführung des Kommunikationstests stimmt bayernets mit dem Nominierenden ab.
2. Falls der Kommunikationstest ohne Verschulden der bayernets nicht innerhalb der jeweiligen Implementierungsfrist i.S.d. Ziffer 1 erfolgreich durchgeführt werden kann, verlängert sich die jeweilige Implementierungsdauer automatisch bis zum positiven Abschluss des Kommunikationstests.
3. Der erfolgreiche Austausch elektronischer Testnachrichten im Zusammenhang mit der Nominierungsabwicklung zwischen bayernets und dem Nominierenden (positives Ergebnis des Kommunikationstests) ist Voraussetzung für die Nutzung von Kapazitäten an nominierungspflichtigen Punkten am Netz der bayernets durch den Transportkunden. Ein positives Ergebnis des Kommunikationstests gilt für alle nominierungspflichtigen Ein- und Ausspeisepunkte am Netz der bayernets. Die Beurteilung, ob ein positives Ergebnis für einen Kommunikationstest vorliegt, obliegt bayernets.

§ 12 Übernominierung [zu § 13d Ziffer 2 Satz 5 AGB EAV]

1. Haben mehrere Transportkunden Kapazitäten in denselben Bilanzkreis oder dasselbe Sub-Bilanzkonto an demselben Buchungspunkt für den relevanten Gastag eingebracht, so kommt die Übernominierung mit dem nominierenden Bilanzkreisverantwortlichen als Transportkunde zustande.
2. Der Nominierende hat eine Zuordnungsmeldung i.S.v. § 3 Ziffer 2 für den BK/SBK, der für die Übernominierung genutzt werden soll, abzugeben.
3. Die Registrierung des Nominierenden für den BK/SBK, der für die Übernominierung genutzt werden soll, erfolgt mittels des auf der Internetseite von bayernets verfügbaren Formulars „Herstellung Nominierungsfähigkeit“. Hierzu sendet der Nominierende das ausgefüllte Formular als xls-Datei per E-Mail an die E-Mail-Adresse market@bayernets.de.
4. Nach Eingang des Antrags auf Registrierung gemäß vorstehender Ziffer 3 bei bayernets, erfolgt die Freischaltung des BK/SBK für Übernominierungen innerhalb einer Frist von 10 Tagen.

§ 13 Nominierungsersatzverfahren [zu § 14 AGB EAV]

1. bayernets bietet dem Transportkunden als Nominierungsersatzverfahren (NEV) gemäß § 14 AGB EAV das Zeitversatzverfahren an. Beim Zeitversatzverfahren erfolgt die Steuerung eines benannten NEV-Einspeisepunktes (flexible Aufkommensquelle) auf Basis der stündlichen Messwerte des benannten NEV-Ausspeisepunktes.
2. Für die Abwicklung des Zeitversatzverfahrens ist der Abschluss eines gesonderten Vertrages („Vertrag über die Abwicklung des Nominierungsersatzverfahrens – Zeitversatzverfahren“) zwischen bayernets und dem Transportkunden erforderlich.

3. Das Zeitversatzverfahren kann angewendet werden, sofern
 - die flexible Aufkommensquelle innerhalb des Netzgebiets der bayernets liegt,
 - der benannte NEV-Ausspeisepunkt (Netzanschlusspunkt zu einem Letztverbraucher) innerhalb des Netzgebiets der bayernets liegt sowie
 - die am betreffenden NEV-Ausspeisepunkt gemessenen Werte an der flexiblen Aufkommensquelle in jeder Stunde bereitgestellt werden.

Als flexible Aufkommensquelle können die im Netzgebiet der bayernets liegenden NEV-Einspeisepunkte USP Haidach, USP Haiming 2-7F/bn, USP Haiming 2-RAGES/bn, USP Inzenham-West und USP Wolfersberg genutzt werden.

4. Für die Einrichtung des Nominierungsersatzverfahrens ist ein einmaliges Entgelt in Höhe von 1.000 Euro zu entrichten.

§ 14 Allokationsverfahren an den buchbaren Netzpunkten bei bayernets [zu § 22 Ziffer 1 und Ziffer 3 AGB EAV]

An den bei bayernets buchbaren Netzpunkten kommen die in der Tabelle angeführten Allokationsverfahren zur Anwendung:

Bezeichnung	EE-Typ	Code	Allokationsverfahren
Mammendorf BGEA	Entry	700069-2640-1	Allokiert wie gemessen
Überackern	Entry	21Z000000000002E	Allokiert wie nominiert
Überackern	Exit	21Z000000000002E	Allokiert wie nominiert
Überackern 2	Entry	21Z0000000001240 (BAY-700069-8001-1)	Allokiert wie nominiert
Überackern 2	Exit	21Z0000000001240 (BAY-700069-8001-2)	Allokiert wie nominiert
Zone Kiefersfelden-Pfronten	Exit	21Z0000000002895 (BAY-700069-2401-4)	Allokiert wie nominiert
Wolfersberg/USP Entnahme	Entry	BAY-700069-0205-1	Allokiert wie nominiert
Wolfersberg/USP Einpressen	Exit	BAY-700069-0205-2	Allokiert wie nominiert
Haiming 2-7F/bn Entnahme	Entry	BAY-700069-1800-1	Allokiert wie nominiert
Haiming 2-7F/bn Einpressen	Exit	BAY-700069-1800-2	Allokiert wie nominiert
Inzenham-West USP Entnahme	Entry	BAY-700069-3202-1	Allokiert wie nominiert
Inzenham-West USP Einpressen	Exit	BAY-700069-3202-2	Allokiert wie nominiert
USP Haidach/Entnahme	Entry	BAY-700069-8021-1	Allokiert wie nominiert
USP Haidach/Einpressen	Exit	BAY-700069-8021-2	Allokiert wie nominiert
Haiming 2-RAGES/bn Entnahme	Entry	BAY-700069-1800-5	Allokiert wie nominiert
Haiming 2-RAGES/bn Einpressen	Exit	BAY-700069-1800-6	Allokiert wie nominiert
Letztverbraucher	Exit	diverse	Allokiert wie gemessen

§ 15 Entgelt- und Zahlungsbedingungen [zu § 25 Ziffer 10 AGB EAV]

1. Maßgeblich für die Struktur bzw. Höhe der Entgelte ist das von bayernets unter www.bayernets.de veröffentlichte Preisblatt für den Netzzugang in der zum jeweiligen Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Version. Für alle Kapazitäten, die durch Auktion vergeben werden, fallen überdies ggf. Auktionsaufschläge an.

2. Folgende Entgelte werden durch bayernets gegenüber dem Transportkunden abgerechnet oder gutgeschrieben:
 - Entgelte für die Vorhaltung der gebuchten Kapazitäten an den vereinbarten Ein- und/oder Ausspeisepunkten inklusive eventueller Auktionsaufschläge bezogen auf den Zeitraum vom vereinbarten Starttag bis zum vereinbarten Endtag der Vorhaltung;
 - Gutschriften insbesondere für die erfolgreiche Vermarktung von zurückgegebenen Kapazitäten an den vereinbarten Ein- und/oder Ausspeisepunkten;
 - Entgelte für Überschreitungen der in BK/SBK eingebrachten und nach Kapazitätskürzungen verbleibenden zur Verfügung gestellten Kapazitäten an den vereinbarten Ein- und/oder Ausspeisepunkten, die in dem jeweiligen Vormonat oder – bei späterer Datenverfügbarkeit – den jeweiligen Vormonaten aufgetreten sind. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Vorliegen der entsprechenden Daten. Diese Regelung findet für den Fall der Abgabe einer Übernominierung i. S. v. § 12 keine Anwendung;
 - Entgelte für Messvorgang und Messstellenbetrieb für die gebuchten Kapazitäten.
3. Die Rechnungsstellung erfolgt für alle Entgelte auf monatlicher Basis in drei Rechnungsläufen zum 10. Tag des Vor- und Folgemonats sowie des Monats der Leistungserbringung. In begründeten Ausnahmefällen können Zwischenabrechnungen vorgenommen werden. Die Bildung der monatlich abgerechneten Entgeltanteile erfolgt gemäß den Berechnungsgrundsätzen des jeweils gültigen Preisblattes.
4. Die in Rechnung gestellten Entgelte sind bis zum 10. Tag nach Erhalt der Rechnung mit fester Wertstellung ohne Abzüge in der Währung Euro durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto an bayernets zu zahlen. Ist dieser Kalendertag kein Banktag, verlängert sich diese Frist bis zum nächsten Banktag. Die Begleichung einer Rechnung durch Barzahlung ist nicht möglich.
5. Von bayernets ermittelte Gutschriften werden entweder auf das vom Transportkunden angegebene Konto überwiesen oder mit dem Entgelt in der nächsten, an den Transportkunden gerichteten Rechnung verrechnet. Hierüber stimmen sich bayernets und der Transportkunde im Einzelfall ab.
6. Die Berechnung aller Entgelte erfolgt zzgl. sonstiger Abgaben, sonstiger zulässiger Umlagen sowie Steuern in der jeweils gültigen Höhe.
7. Alle Rechnungsbeträge, Steuern und Abgaben werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen entsprechend der gängigen kaufmännischen Praxis auf- oder abgerundet (beträgt die dritte Dezimalstelle fünf oder mehr, ist aufzurunden; beträgt die dritte Dezimalstelle vier oder weniger, ist abzurunden).

§ 16 Rechnungsstellung (Rechnungsformate) [zu § 26 Ziffer 1 Satz 1 AGB EAV]

1. [Regelung geltend bis zum 31. März 2026]: Die Kapazitätsabrechnung an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern erfolgt im EDIFACT-Nachrichtentyp INVOIC.
2. [Regelung geltend bis zum 31. März 2026]: Die Kapazitätsabrechnung an allen Ein- oder Ausspeisepunkten mit Ausnahme der Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern erfolgt im elektronischen pdf-Format und durch Zusendung des pdf-Dokuments per E-Mail. Die Vertragspartner sind sich einig und stimmen einem Rechnungsversand in dem elektronischen pdf-Format für alle Abrechnungen zwischen den Parteien gemäß § 27 Absatz 38 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) zu.
3. [Regelung geltend ab dem 01. April 2026]: Die Kapazitätsabrechnung an allen Ein- oder Ausspeisepunkten erfolgt als elektronische Rechnung gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG).

§ 17 Vertragsstrafe bei Überschreitung der eingebrachten Kapazität [zu § 30 Ziffer 4 AGB EAV]

1. Überschreitet der Transportkunde die eingebrachte Kapazität, wird gemäß § 30 Ziffer 4 AGB EAV eine Vertragsstrafe für die Überschreitung fällig. Die Höhe der Vertragsstrafe berechnet sich durch Multiplikation der höchsten an dem betroffenen Gastag an einem Ein- und/oder Ausspeisepunkt eingetretenen stündlichen Kapazitätsüberschreitung in kWh/h mit dem 10-fachen des Entgelts für feste Kapazität des betroffenen Netzpunktes an einem Tag gemäß Preisblatt der bayernets. Als stündliche Kapazitätsüberschreitung gilt die Differenz zwischen der tatsächlich genutzten Kapazität und der in einen BK/SBK eingebrachten und nach Kapazitätskürzungen verbleibenden, zur Verfügung gestellten Kapazität des jeweiligen Tages.
2. Im Falle der Abgabe einer Übernominierung i.S.d. § 12 und einer damit verbundenen stündlichen Kapazitätsüberschreitung an einem Ein- und/oder Ausspeisepunkt finden die Regelungen der vorstehenden Ziffer 1 keine Anwendung.

§ 18 Abwicklung von Vorauszahlungen [zu § 36a Ziffer 11 AGB EAV]

Auf Wunsch des Transportkunden zur Abwendung von Sicherheitsleistungen erbrachte Vorauszahlungen müssen entsprechend den Bestimmungen des § 36a AGB EAV geleistet werden. Monatlich wiederkehrende Vorauszahlungen müssen bis zum letzten Werktag, 12 Uhr, vor dem jeweiligen Monat für den sie erbracht werden, bei bayernets eingehen. Wiederkehrende Vorauszahlungen für an auktionspflichtigen Punkten gebuchte Kapazitäten müssen jeweils vor Veröffentlichung der Monatsauktion des jeweiligen Monats in angemessener Höhe bei bayernets eingehen.